

Federf. Stadtamt: Zentraler Betriebshof Gladbeck

Vorlage für den	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Werksausschuss/ZBG	Erster Beigeordneter Dr. Andriske	18.11.2002	
Rat	Ratsherr Zeller	12.12.2002	

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Neufassung der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Gladbeck (Abfallwirtschaftssatzung)

Begründung:

(ggf. zusätzlich)

Aus nachfolgenden Gründen ist eine Änderung der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Gladbeck erforderlich.

I. Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)

Am 24. Juni 2002 ist die Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden. Sie tritt am 01. Januar 2003 in Kraft.

Mit dieser Verordnung werden die Anforderungen an die Verwertung von gewerblichen Siedlungsabfällen sowie von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen durch die Verpflichtung zur verbesserten Getrennthaltung und effektiveren Vorbehandlung erhöht.

Dadurch sollen sogenannte Scheinverwertungen ausgeschlossen werden. Diese entstehen durch Deklaration von gewerblichen Abfällen "als verwertbar", wodurch Abfälle an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern vorbei geschleust werden.

Nach § 7 der Gewerbeabfallverordnung haben Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen, die nicht verwertet werden, diese Abfälle den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zu überlassen. Dazu sind Abfallbehälter des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers in angemessenem Umfang nach den näheren Festlegungen des Entsorgungsträgers zu nutzen, mindestens ein Behälter.

Von wesentlicher Bedeutung ist es, künftig in der Satzung die richtige Bezugsgröße für die Festlegung des Behältervolumens dieser Pflichtrestmülltonne zu wählen.

Diese Festlegungen müssen in einem angemessenen Verhältnis zur tatsächlich anfallenden Menge an Gewerbeabfällen zur Beseitigung stehen.

Die kommunalen Spitzenverbände haben nach Veröffentlichung der Verordnung nunmehr Muttersatzungen und Empfehlungen entwickelt.

Mitzeichnungen				
Bürgermeister	Erster Beigeordneter:	Beigeordneter/ Stadtkämmerer:	Beigeordneter/ Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Dabei wird ein kombiniertes System aus Behältervolumen und Einwohnergleichwerten als sinnvoll erachtet.

Die Bemessung der Bezugsgrößen für die Einwohnergleichwerte soll branchenspezifisch erfolgen. Ziel ist es, ein einfach einzuführendes und mit geringem Verwaltungsaufwand zu handhabendes System zu realisieren.

Beim Einwohnergleichwert handelt es sich um einen Wahrscheinlichkeitsmaßstab, der für sich allein von der Rechtssprechung und von der kommunalabgabenrechtlichen Literatur anerkannt ist. Das Abstellen auf branchenspezifische Einwohnergleichwerte beruht zudem auf Erfahrungswerten und hat sich als praktikabel erwiesen. Die von den kommunalen Spitzenverbänden empfohlenen branchenspezifischen Unterschiede bei den Einwohnergleichwerten basieren auf Ergebnissen aus Behälterfüllstandsmessungen, die von einigen Kommunen und kommunalen Unternehmen durchgeführt worden sind.

Die Änderungen in § 11 Abs. 5 - 8 der Abfallwirtschaftssatzung berücksichtigen die Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände und gehen zunächst von dem kleinsten zur Verfügung stehenden Behälter bei der Regelabfuhr (60 l wöchentlich) als Pflicht-Restmüllbehälter aus und erhöhen das Behältervolumen gegebenenfalls nach Bezugsgrößen und Einwohnergleichwerten.

Damit sind die Gewerbebetriebe an den Kosten für die Vorhaltung und Durchführung der Abfallbeseitigung beteiligt. Erreicht wird neben der ökologischen Komponente auch das Ziel der Aufrechterhaltung des Solidarprinzips bei der Vorhaltung von Beseitigungskapazitäten.

Die finanziellen Auswirkungen können noch nicht dargestellt werden und sind bei der Gebührenbedarfsberechnung 2003 auch noch nicht berücksichtigt. Mögliche Mehraufwendungen bei der Datenerfassung könnten Gebührenmehreinnahmen aufgrund größerer Abfallbehälter und Abfallmengen kompensieren.

Für eine Vielzahl von Gewerbetreibenden hat die Gewerbeabfallverordnung kaum Bedeutung, da bereits jetzt schon überwiegend kommunale Restmüllbehälter vorhanden sind.

II. Kleinmengenregelung - Anpassung an Kreisregelung

Die Abfallwirtschaftssatzung des Kreises Recklinghausen konkretisiert und begrenzt "*Kleinmengen*" auf 500 kg jährlich. Dies muss gleichlautend auch in Gladbeck gelten. In § 4 Abs. 1 wird ein entsprechender Satz eingefügt.

III. Änderung von Abfallschlüsseln in den Anlagen 1 - 3 der Abfallwirtschaftssatzung

Die Anlagen 1 bis 3 zur Abfallwirtschaftssatzung bedürfen geringfügig einer redaktionellen Überarbeitung in Anpassung an die Abfallschlüssel der Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses und der entsprechenden Anlagen in der Abfallentsorgungssatzung des Kreises Recklinghausen.

Der Entwurf der Änderungssatzung ist als Anlage beigefügt. Die Änderungen sind in der Entwurfsfassung auf den Seiten 1, 4, 7 - 11, 14,16 und 17 in **fett** und durch seitliche Balken hervorgehoben.

Finanzielle Auswirkungen

- I. Investitionen (jährlich)
- Zuschüsse Dritter
- Eigenmittel

keine

II. Folgekosten
Betriebskosten

keine

III. Kalkulatorische Kosten (jährlich)

keine

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Gladbeck beschließt die als Anlage beigefügte Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Gladbeck (Abfallwirtschaftssatzung).

Der Bürgermeister

Schwerhoff

In der Sitzung des

_____-Ausschusses

Rates

Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: